

ITALIENISCHE ARBEITNEHMER IM AUSLAND: Doppelbesteuerung beseitigen und Steuergutschrift erhalten



SEPTEMBER 2017

WORLD WIDE TAXATION	2
STEUERWOHNSITZ UND EINTRAGUNG INS A.I.R.E.	3
ABKOMMEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung	4
BEGLEICHUNG DES RÜCKSTANDES	5
FÜR WEITERE INFORMATIONEN.....	6

September 2017

WORLD WIDE TAXATION

Es ist nicht immer leicht zu bestimmen, welches System zur Besteuerung der von italienischen Staatsbürger im Ausland bezogenen Einkünfte anzuwenden ist.

Viele Aspekte sind dabei zu berücksichtigen und die Regeln können in Abhängigkeit von besonderen persönlichen Umständen, vom Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Italien und dem anderen Land, in dem das Einkommen erwirtschaftet wird, von der Dauer des Auslandsaufenthaltes, von der Eintragung ins AIRE-Verzeichnis usw. unterschiedlich sein.

Allgemein gilt: Um zu bestimmen, wo ein Staatsbürger der Einkommensteuer unterliegt, soll der Begriff des "Steuerwohnsitzes" in Betracht gezogen werden.

ALGEMEINE REGEL:

Alle italienische Staatsangehörige, die im Ausland arbeiten und ins A.I.R.E. (Verzeichnis der im Ausland wohnhaften Italiener) nicht eingetragen sind, sind steuerrechtlich in Italien wohnhaft, müssen jährlich eine Steuererklärung abgeben und sind mit ihrem gesamten Einkommen, egal wo es erzielt wird, in Italien steuerpflichtig.

Wird keine Steuererklärung abgegeben oder werden in dieser die im Ausland bezogenen Einkünften nicht angegeben, so können die im Ausland gezahlte Steuern nicht abgezogen werden (Art. 165 Abs. 8 TUIR).

Nach dem vom italienischen Steuerrecht angewendeten sogenannten "Welteinkommensprinzip" (*World Wide Taxation Principle*) – worauf das Besteuerungssystem vieler europäischer Länder basiert – ist der italienische Staatsbürger, der im Ausland arbeitet und seinen Steuerwohnsitz in Italien beibehält, verpflichtet, in Italien die Einkommensteuer auch über im Ausland bezogenen Einkünften zu zahlen, soweit in den Leitlinien eines internationalen Doppelbesteuerungsabkommens nicht anders geregelt.

Etwaige im Land, in dem die Einkünfte bezogen wurden, endgültig bezahlte Steuern können jedoch von den italienischen Steuern innerhalb der im Artikel 165 des Tuir-Gesetzes festgelegten Grenze in Form einer Steuergutschrift abgezogen werden.

Art. 165 Abs. 1: „Werden im Ausland Einkommen erwirtschaftet, so werden die hierfür endgültig gezahlten Steuern von der Nettosteuer abgerechnet, bis zur Steuerquote, die der Beziehung zwischen Einkünften im Ausland und dem Gesamteinkommen nach Abzug der früheren steuerpflichtigen Perioden entspricht.“

STEUERWOHNSITZ UND EINTRAGUNG INS A.I.R.E.

Wie ausdrücklich im Art. 2 des Einheitstextes (DPR 917/1986) angegeben, gelten als steuerrechtlich in Italien wohnhaft Personen, die:

- den Großteil des Steuerjahres (d. h. mindestens **183 Tage** im Jahr) im Gemeinde-Einwohnermelderegister der in Italien wohnhaften Bevölkerung eingetragen sind;
- ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben;
- in eines der steuerlich privilegierten Länder gezogen sind (sofern nichts anderes nachgewiesen wird).

EINTRAGUNG INS VERZEICHNIS DER IM AUSLAND WOHNHAFTEN ITALIENER

Im A.I.R.E. (Verzeichnis der im Ausland wohnhaften Italiener) sind die Personalien von italienischen Staatsbürgern eingetragen, die ihren Wohnsitz für **mindestens 12 Monate** ins Ausland verlegen oder deren ausländischer Wohnsitz von Amts wegen festgestellt wird.

Der italienische Staatsangehörige, der seinen Wohnsitz von einer italienischen Gemeinde ins Ausland verlegt (es gilt auch für EU-Mitgliedsstaaten), muss innerhalb von 90 Tagen nach der Verlegung des Wohnsitzes seine Eintragung ins AIRE bei der für das Gebiet zuständigen konsularischen Vertretung beantragen.

Die Einschreibung ins AIRE ist kostenlos und bedingt die gleichzeitige Streichung aus dem Einwohnermelderegister der Heimatgemeinde.

Die Einschreibung kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn das Konsulat den aktuellen Wohnsitz eines italienischen Staatsbürgers im Ausland feststellt.

Das AIRE wurde gemäß Gesetz Nr. 470/88 und Durchführungsverordnung nach DPR Nr. 323/89 eingerichtet. Ins AIRE eingetragene italienische Staatsbürger können einige Dienste nutzen, die direkt vom italienischen Konsulat im Ausland zur Verfügung gestellt werden. Darunter zum Beispiel die Ausstellung der Personenstandsurkunden und Aufenthaltsbescheinigungen, die Erneuerung des Reisepasses und des Führerscheins (für nicht EU-Mitgliedsstaaten) usw. Die ins AIRE einer italienischen Gemeinde eingetragenen Bürger erhalten vom Konsulat auch die für die Briefwahl notwendigen Unterlagen. Auf der anderen Seite verliert man mit der Eintragung ins AIRE den Anspruch auf medizinische Grundversorgung in Italien (nur dringende medizinische Hilfe wird gewährt).

Informationen zu Eintragsverfahren, Datenänderung und Löschung stehen auf der Webseite des italienischen Außenministeriums

[\(\[http://www.esteri.it/mae/it/italiani_nel_mondo/serviziconsolari/aire.html\]\(http://www.esteri.it/mae/it/italiani_nel_mondo/serviziconsolari/aire.html\)\)](http://www.esteri.it/mae/it/italiani_nel_mondo/serviziconsolari/aire.html)

und des Innenministeriums zur Verfügung:

[\(<http://servizidemografici.interno.it/it/Aire/Informazioni>\)](http://servizidemografici.interno.it/it/Aire/Informazioni)

ABKOMMEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

Um zu vermeiden, dass italienische Staatsangehörige einer Doppelbesteuerung unterliegen – im Land, wo sie ihr Einkommen verdienen und im Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben – hat Italien mit mehreren Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen und gewährt, für die im Ausland bezahlten Steuern wenn das Einkommen in Italien erklärt wird, gemäß einer im Einheitstext enthaltenen Vorschrift (Artikel 165), eine **Steuerzugschrift**.

Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten, in denen die Steuerhoheit der beiden Staaten dem **Grundsatz der Gegenseitigkeit** gemäß geregelt wird.

Ziel eines Abkommens ist, neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen der jeweiligen Staatsbürger, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zu vermeiden.

Prinzipiell ist es in den Abkommen nicht vorgesehen, dass nur in einem der beiden Vertragsstaaten eine bestimmte Art von Einkommen besteuert wird (exklusive Besteuerung). Daher ist es notwendig, auch im Ausland bezogene Einkünfte in Italien zu erklären.

Die Doppelbesteuerung wird jedoch durch die Anwendung vom Artikel 165 des Einheitstextes beseitigt, wonach die im Ausland endgültig gezahlten Steuern bis zur Höhe der italienischen Steuerquote von der Nettosteuer abgerechnet werden.

Ausländische Steuern gelten als endgültig bezahlt, wenn sie nicht erstattungsfähig sind, oder wenn die Steuererklärung im Ausland eingereicht wurde, oder wenn von den ausländischen Behörden eine entsprechende Steuerbescheinigung ausgestellt wird.



Auf der Webseite des Finanzministeriums, Abteilung für internationales und gemeinschaftliches Steuerrecht, werden alle geschlossenen Abkommen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert

<http://www.finanze.gov.it/opencms/it/fiscalita-comunitaria-e-internazionale/convenzioni-e-accordi/convenzioni-per-evitare-le-doppie-imposizioni/>

BEGLEICHUNG DES RÜCKSTANDES

WIE SIE DIE ANGELEGENHEIT BEREINIGEN KÖNNEN, WENN SIE KEINE STEUERERKLÄRUNG FÜR DIE VERGANGENEN JAHRE ABGEGEBEN HABEN: DIE VOLUNTARY DISCLOSURE

Italienische Staatsbürger, die aus verschiedenen Gründen nicht im AIRE-Verzeichnis eingetragen sind und keine Steuererklärung in Italien abgegeben haben, verlieren im Fall der Durchführung einer Steuerprüfung das Recht, von der Abrechnung der im Ausland gezahlten Steuern zu profitieren (Art. 165, Abs. 8 des Einheitstextes).

Eine vor kurzem eingeführte Vorschrift (Umwandlungsgesetz des DI 50/2017) erlaubt, im Rahmen der sogenannten *Voluntary disclosure* („freiwillige Selbstanzeige“), deren Frist bis zum 30. September 2017 verlängert wurde, sich über das im Art. 165, Abs. 8 genannte Verbot hinwegzusetzen und das Recht auf die Anerkennung von im Ausland gezahlten Steuern zu behalten.

*voluntary
disclosure*

Dieses außerordentliche Verfahren erlaubt unter anderem, Verstöße gegen die gesetzliche Erklärungspflicht auf dem Gebiet der Einkommensteuer zu beheben und günstige Bedingungen bezüglich der Sanktionen zu nützen.

Die Anleitungen für den Zugang zur *Voluntary Disclosure* stehen auf der institutionellen Webseite der Agentur der Einnahmen unter folgendem Pfad zur Verfügung: Home – *Cosa devi fare* – *Richieste, istanze e interPELLI* – *Collaborazione volontaria (Voluntary disclosure)*.

Durch die Einreichung eines Antrags auf „freiwillige Selbstanzeige“ – mit Angabe des in Italien zuvor nicht gemeldeten Einkommens aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit – wird im Wesentlichen die Gutschrift für die im Ausland endgültig gezahlten Steuern anerkannt.

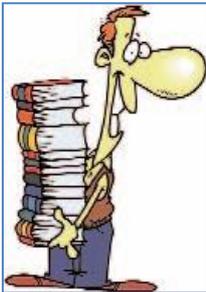
Dies gilt auch für Handlungen, die im Zusammenhang mit der vorherigen Ausgabe des freiwilligen Selbstanzeigeverfahrens erteilt wurden und die am 24. Juni 2017 noch nicht endgültig festgelegt sind (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes 96/2017, das das DI 50/2017 umgewandelt hat). Die Erstattung bereits gezahlter Steuern ist auf keinem Fall vorgesehen.

WIE SIE DIE ANGELEGENHEIT BEREINIGEN KÖNNEN, WENN SIE BEI DER STEUERERKLÄRUNG DIE IM AUSLAND BEZOGENE EINKÜNFTE NICHT ANGEGEBEN HABEN: DIE ERGÄNZENDE ERKLÄRUNG

Haben nicht im AIRE-Verzeichnis eingetragene italienische Staatsbürger die Steuererklärung ohne Angabe der im Ausland bezogenen Einkünfte abgegeben, damit sie den Anspruch auf die Abrechnung der im Ausland gezahlten Steuern nicht verlieren (Art. 165, Abs. 8 des Tuir), können sie gemäß dem Art. 2, Abs. 8 des Dpr 322/1998 eine ergänzende Erklärung abgeben.

In diesem Fall nämlich ist das Einkommen, das Gegenstand der Ergänzung ist, zu berücksichtigen, daher hat der Steuerpflichtige Anspruch auf die Abrechnung der im Ausland gezahlten Steuern.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Testo unico delle imposte sui redditi (Einheitstext der Einkommenssteuer TUIR) - DPR 917/1986 - [Art. 2](#) (Steuerpflichtige im Rahmen der Einkommensteuer der natürlicher Personen) und [Art. 165](#) (Steueranrechnung für im Ausland erzielte Einkünfte)

[Gesetz 470/1988](#) (Gesetz zur Einführung des A.I.R.E.- Verzeichnisses)

[DPR 323/1989](#) (Durchführungsverordnung A.I.R.E.)

DI 50/2017 - umgewandelt durch das Gesetz 96/2017 - [Art. 1 ter](#) (Änderungen der Vorschriften für die *Voluntary disclosure*)

DPR 322/1998 – [Art. 2, Abs. 8](#) (Abgabe der ergänzenden Steuererklärung)

Informationen zur „freiwilligen Selbstanzeige“ (*Voluntary disclosure*) stehen im Portal der Agentur der Einnahmen auf der folgenden Seite zur Verfügung

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/home/cosadevifare/richiedere/collaborazione+volontaria+%28voluntary+disclosure%29/collaborazione+volontaria+infogen>



Veröffentlicht von Agentur der Einnahmen

Abteilung Online- Veröffentlichungen des Kommunikationsbüros

Amtsleiter: **Sergio Mazzei**

Abteilungsleiter: **Claudio Borgnino**

Planung Graphik und Texte: **Paolo Calderone**

Mit Dank an die Zentraldirektion für Ermittlungen